

Spielzeugbuggys und Spielzeugkinderwagen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-013-26

Juni 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-013-26 „Spielzeugbuggys und Spielzeugkinderwagen“ war die Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011.

Es wurden 46 Proben untersucht, davon wurden 17 Proben teils mehrfach beanstandet:

- Sechs Proben wurden wegen Sicherheitsmängel beanstandet.
- Bei einer Probe wurden verbotene Phthalate nachgewiesen und daher gemäß der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (EG) Nr. 1907/2006 beanstandet.
- Bei vier Proben entsprach die Kennzeichnung nicht den Vorgaben der Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (mangelhafte Warnhinweise, fehlende CE-Kennzeichnung)
- Acht Proben wurden wegen einer mangelhaften bzw. fehlenden EG-Konformitäts-erklärung beanstandet.

Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vorausszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Gemäß Anlage 2, Kapitel I "Physikalische und mechanische Eigenschaften" müssen u.a. Spielzeug und Teile davon die erforderliche mechanische Festigkeit und gegebenenfalls die erforderliche Standsicherheit besitzen, um Beanspruchungen bei ihrem Gebrauch standzuhalten, ohne dass durch Bruch oder Verformung das Risiko von Körperverletzungen entsteht.

Spielzeug gilt als sicher, wenn es den Anforderungen der harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht.

In der EN 71 Teil 1 „Mechanische und physikalische Eigenschaften“ gibt es spezielle Anforderungen für Teile, die sich gegeneinander bewegen, insbesondere auch für Spielzeug mit

Klapp- und Schiebemechanismen u.a. Spielzeugbuggys und -kinderwagen. Die festgelegten Anforderungen zielen auf eine mögliche Gefährdung ab, die bei einem plötzlichen und unerwarteten Zusammenklappen von kappbarem Spielzeug auftreten können, unabhängig davon, ob das Spielzeug zum Tragen des Gewichtes eines Kindes vorgesehen ist oder nicht. Speziell bei Spielzeugbuggys und -kinderwagen wird berücksichtigt, dass ein Kind von einem zusammenklappenden Buggy oder Kinderwagen umschlossen wird oder sich Kinder beim Spielen die Finger klemmen.

Zur Prüfung selbst werden nur Buggys und Kinderwagen mit einer möglichen Sitzbreite von über 140 mm herangezogen, da man auf Grund des möglichen Spielverhaltens von Kindern davon ausgehen muss, dass diese Buggys/Kinderwagen nicht nur zum Transport von Puppen benutzt werden, sondern sie auch versuchen, sich selbst oder andere Kinder hineinzusetzen.

Grundsätzlich unterschieden wird dabei, ob eine oder zwei Griffstangen vorhanden sind, da eine mögliche Gefährdung bei einer Griffstange höher ist. Dementsprechend müssen eine oder mehrere Verriegelungen vorhanden sein, die bei einer Prüfung nicht versagen dürfen oder sich ausklinken. Vor dem Prüfungsbeginn selbst wird eine Vorbehandlung durchgeführt und dafür der Buggy/Kinderwagen (sofern dafür vorgesehen) zehnmal komplett aufgebaut und wieder zusammengelegt. Auch die Möglichkeit eines unvollständigen Aufbaus/Auseinanderklappens wird überprüft. Kommt es bei der Prüfung zu einem Versagen des Spielzeugs erfolgt auch eine Abschätzung des Risikos für eine mögliche Verletzung, im schlimmsten Fall einer Strangulation. Hierfür einfließende Kriterien sind die Art des Spielzeugbuggys bzw. -kinderwagens (Anzahl der Griffstangen) sowie die Art und Weise, wie das Spielzeug zusammenklappt.

Bei der vorliegenden Aktion wurde zusätzlich zur Prüfung der Sicherheit gem. EN 71 auch die Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) festgelegten Grenzwerte für bestimmte Phthalate sowie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) überprüft.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 02.03. bis 30.04.2026

Gesamtprobenzahl: 46, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben	davon Internetproben
Burgenland	5	0
Niederösterreich	17	0
Tirol	13	0
Wien	5	0
BAVG	6	6
Gesamtprobenzahl	46	6

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 37,0 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	29	63,0	(48 %; 76 %)
beanstandet	17	37,0	(24 %; 52 %)
gesamt	46	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 3: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
7	15,2	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung)
5	10,9	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung)
3	6,5	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)
1	2,2	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)
1	2,2	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (EG) Nr. 1907/2006; Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung)

Tabelle 4: Beurteilungsquoten für Proben aus dem Internet

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ²
nicht beanstandet	4	66,7	(29 %; 90 %)
beanstandet	2	33,3	(10 %; 71 %)
gesamt	6	100	---

Tabelle 5: Beanstandete Proben aus dem Internet mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
1	2,2	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)
1	2,2	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)

Sicherheitsmängel (bezgl. mechanisch/physikalische Eigenschaften)

Insgesamt wurden sechs Proben auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet, dabei handelte es sich um drei verschiedene Modelle.

Bei einem Modell (Puppenbuggy mit zwei Griffstangen, insgesamt drei Proben) knickte bei der Prüfung das Gestänge ein bzw. brach ab und der Buggy klappte zusammen bzw. waren die

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Verriegelungsmechanismen bei einer Probe bereits vor Prüfungsbeginn defekt und konnten überhaupt nicht eingerastet werden. Auf Grund der beiden Griffstangen und der möglichen Strangulationsgefahr wurde das Risiko noch nicht als „ernstes Risiko“ (und damit gesundheits-schädlich) eingestuft.

Bei einem Modell (Puppenkinderwagen mit einer Griffstange, insgesamt zwei Proben) versagte das Gestänge nach Entsicherung der Hauptverriegelung bei der Prüfung. Das Risiko für mögliche Verletzungen wurde als „mittleres Risiko“ eingestuft.

Ein Modell (eine Probe) war ein Puppenkinderwagen mit einer Griffstange, der nur mit einer statt zwei Verriegelungsmechanismen ausgestattet war und dessen Gestänge bei der Prüfung einknickte. Da aber die Griffstange selbst durch das Einknicken nicht über einem Kind zusammenklappt, wurde das Risiko noch nicht als „ernstes Risiko“ eingestuft.

Sicherheitsmängel (bezgl. chemischer Eigenschaften)

Bei einer Probe wurde im Kunststoff der Räder der verbotene Weichmacher (2-ethylhexyl)-phthalat (DEHP) nachgewiesen, dementsprechend wurde die Probe gem. REACH beanstandet.

Gesamtbeurteilung

Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die Beanstandungsgründe. Die Gesamtbeanstandungsquote aller 46 Proben beträgt 37 %. 13 % wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet. Bei 8,7 % aller Proben wurden Kennzeichnungsmängel (mangelhafte Warnhinweise, fehlende CE-Kennzeichnung) festgestellt. 2,2 % der Proben wurden gem. REACH beanstandet, bei 17,4 % der Proben wurde die EG-Konformitätserklärung nicht fristgerecht nachgereicht oder war mangelhaft.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

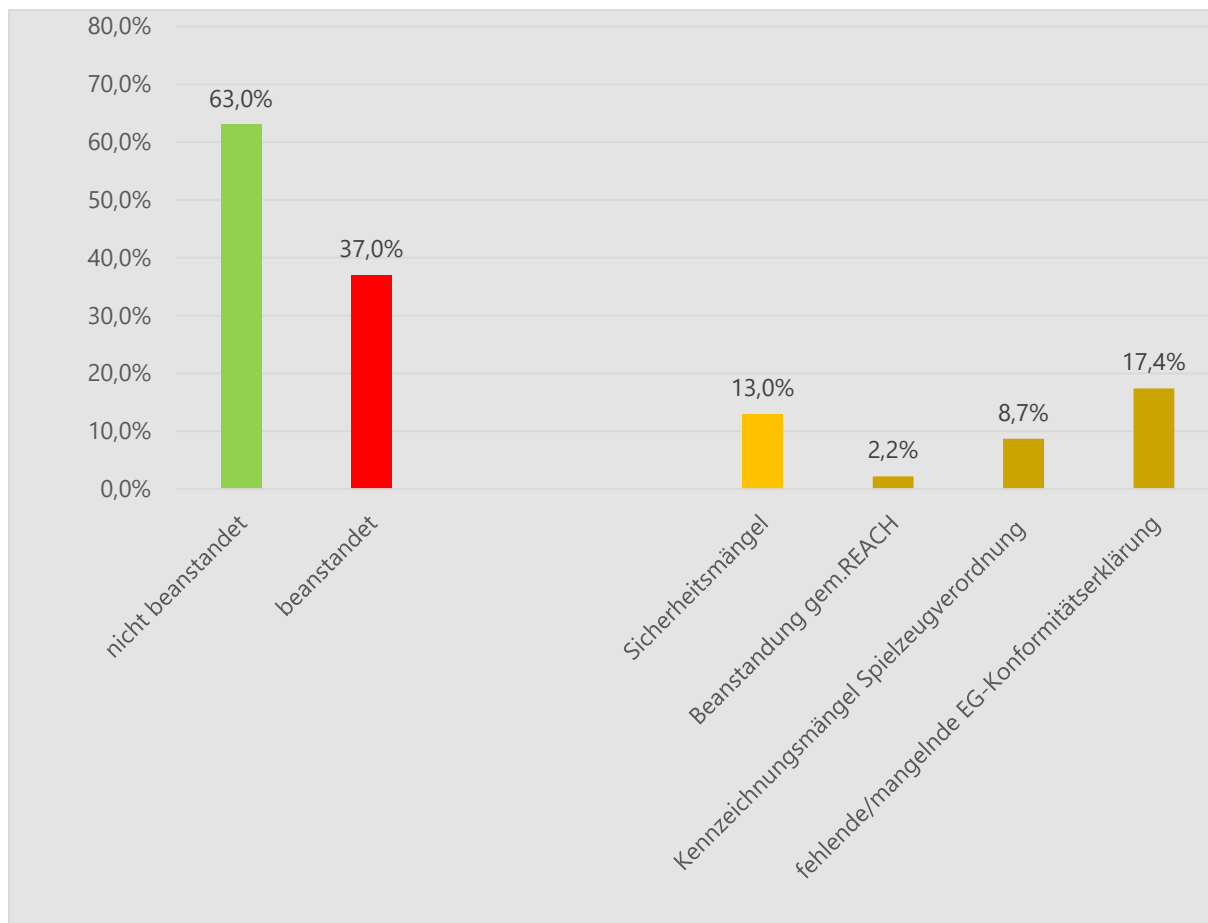


Abbildung 1 Beanstandungsgründe (bezogen auf die Gesamtprobenzahl)